



Brüssel, den 24. Oktober 2022
(OR. en)

13980/22

EF 316
ECOFIN 1086
DELECT 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7536 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 21.10.2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7536 final.

Anl.: C(2022) 7536 final



Brüssel, den 21.10.2022
C(2022) 7536 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.10.2022

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten
technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die
Anforderungen an Sicherheiten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die jüngsten Politik- und Marktentwicklungen haben Preise und Volatilität auf den Energiemärkten signifikant nach oben getrieben. Dies hat einen deutlichen Anstieg der Einschusszahlungen, die zentrale Gegenparteien (CCPs) zur Deckung von Risikopositionen leisten müssen, bewirkt und hat bei nichtfinanziellen Gegenparteien, denen zur Erfüllung ihrer Einschussanforderungen in der Regel weniger und weniger liquide Vermögenswerte zur Verfügung stehen, zu Liquiditätsengpässen geführt. Diese Gegenparteien sehen sich gezwungen, Positionen entweder abzubauen oder nicht angemessen abzusichern, und sind dadurch zusätzlichen Preisschwankungen ausgesetzt.

Am 13. September 2022 ersuchte die Kommission die ESMA um Prüfung, ob die geltenden Stufe 2-Bestimmungen, insbesondere die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (EMIR) in Bezug auf Anforderungen an zentrale Gegenparteien, befristet geändert werden sollten, um nichtfinanzielle Gegenparteien teilweise zu entlasten, ohne das übergeordnete Ziel der EMIR-Verordnung, nämlich die Wahrung der Finanzstabilität, zu gefährden. Am 22. September 2022 legte die ESMA in ihrer Antwort an die Kommission konkrete Vorschläge vor, um die reibungslose Funktionsweise der europäischen Finanz- und Energiemärkte sicherzustellen und den Liquiditätsdruck für nichtfinanzielle Gegenparteien, die an geregelten Gas- und Strommärkten tätig sind, die von in der EU ansässigen CCPs geleast werden, zu verringern.

Der Bericht, den die ESMA auf ihre erste Antwort folgen ließ, enthält Entwürfe für Änderungen der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards, die die ESMA gemäß Artikel 46 Absatz 3 der EMIR-Verordnung ausgearbeitet hat, um den Pool der anerkannten Sicherheiten vorübergehend auszuweiten durch zum einen unbesicherte Bankgarantien für nichtfinanzielle Gegenparteien, die Clearingmitglieder sind, und zum anderen durch öffentliche Garantien für alle Arten von Gegenparteien. Die Kommission erinnert daran, dass bei öffentlichen Garantien die Bestimmungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen einzuhalten sind.

Die Änderungen sind befristet und laufen zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser delegierten Verordnung der Kommission aus. Je nach Entwicklung der Lage an den Märkten für Energiederivate wird die Kommission die ESMA ersuchen, eine Verlängerung dieser befristeten Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die ESMA hat angesichts der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 (ESMA-Verordnung) zu diesem Entwurf keine öffentlichen Konsultationen durchgeführt.

Wie in Artikel 46 Absatz 3 der EMIR-Verordnung vorgesehen, hat die ESMA die EBA, den ESRB und das ESZB konsultiert. Sofern relevant, hat die ESMA zudem öffentlich zugängliche Informationen aus unterschiedlichen Quellen der Branche berücksichtigt. Auch die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wurde aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit im Einklang mit Artikel 37 Absatz 1 der ESMA-Verordnung nicht konsultiert.

Diese Änderungsverordnung stützt sich auf den Abschlussbericht der ESMA, der der Kommission am 14. Oktober 2022 übermittelt wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt wird die Delegierte Verordnung (EU) 153/2013 der Kommission geändert.

Artikel 1 ändert die Artikel 39 und 62 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien, sowie deren Anhang I wie folgt:

- Artikel 39 wird geändert, um die Nutzung öffentlicher Garantien gemäß Anhang I befristet zuzulassen.
- Artikel 62 wird geändert, um die Nutzung unbesicherter oder teilbesicherter Bankgarantien befristet zuzulassen.
- Anhang I erhält einen neuen Abschnitt 2a, der die Verwendung öffentlicher Garantien unter strengen Bedingungen zulässt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 21.10.2022

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 festgelegten technischen Regulierungsstandards durch befristete Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Anforderungen an Sicherheiten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission² enthält technische Regulierungsstandards für die Anforderungen an zentrale Gegenparteien (CCPs), wonach diese lediglich hochliquide Sicherheiten mit einem minimalen Kredit- und Marktrisiko akzeptieren dürfen.
- (2) Die jüngsten Politik- und Marktentwicklungen haben einen signifikanten Anstieg der Preise und der Volatilität auf den Energiemärkten und im Zuge dessen einen deutlichen Anstieg der Einschusszahlungen, die CCPs zur Deckung der entsprechenden Risikopositionen leisten müssen, bewirkt. Diese höheren Einschusszahlungen haben bei nichtfinanziellen Gegenparteien, denen zur Deckung ihrer Einschussanforderungen in der Regel weniger und weniger liquide Vermögenswerte zur Verfügung stehen, zu Liquiditätsengpässen geführt. Diese nichtfinanziellen Gegenparteien sahen sich infolge dessen gezwungen, Positionen entweder abzubauen oder nicht angemessen abzusichern, was sie zusätzlichen Preisschwankungen aussetzt.
- (3) Um unter den derzeitigen Umständen ein reibungsloses Funktionieren der Finanz- und Energiemärkte der Union zu gewährleisten und nichtfinanzielle Gegenparteien, die auf geregelten Gas- und Strommärkten tätig sind, die von in der Union niedergelassenen CCPs gecleart werden, von dem hohen Liquiditätsdruck zu befreien, sollte der Pool anerkannter Sicherheiten, der nichtfinanziellen Clearingmitgliedern zur Verfügung steht, während eines befristeten Zeitraums auf unbesicherte Bankgarantien ausgeweitet werden.
- (4) Um die auf den Märkten für Energiederivate festgestellten Liquiditätsengpässe anzugehen, sollten CCPs auch von öffentlichen Stellen emittierte oder abgesicherte Garantien als anerkannte Sicherheiten für finanzielle und nichtfinanzielle

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für Anforderungen an zentrale Gegenparteien (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 41).

Gegenparteien betrachten, da diese Garantien ein geringes Gegenparteiausfallrisiko aufweisen, unwiderruflich und unbedingt sind und innerhalb der Liquidationsperiode des Portfolios des ausfallenden Clearingmitglieds in Anspruch genommen werden können, sodass sie ein begrenztes Liquiditätsrisiko aufweisen.

- (5) Die Risiken im Zusammenhang mit einer Ausweitung der anerkannten Sicherheiten auf unbesicherte Bankgarantien und öffentliche Garantien dürften begrenzt bleiben, da diese Ausweitung dem Risikomanagement der CCP unterliegen würde und alle anderen anwendbaren Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 153/2013 weiterhin gelten würden.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Zur weiteren Begrenzung der Risiken, die entstehen, wenn unbesicherte Bankgarantien für nichtfinanzielle Clearingmitglieder und öffentliche Garantien für finanzielle und nichtfinanzielle Clearingmitglieder als anerkannte Sicherheiten akzeptiert werden, sollten diese Maßnahmen befristet sein und für einen Zeitraum von zwölf Monaten gelten, um die Marktteilnehmer zu entlasten und Anreize für ihre Rückkehr an die Märkte zu schaffen.
- (8) Angesichts der jüngsten Marktentwicklungen ist es notwendig, den Pool anerkannter Sicherheiten, der nichtfinanziellen Clearingmitgliedern zur Verfügung steht, so rasch wie möglich auszuweiten. Diese Verordnung sollte daher umgehend in Kraft treten.
- (9) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nach Anhörung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und des Europäischen Systems der Zentralbanken vorgelegt wurden.
- (10) Die ESMA hat zu diesem Entwurf weder öffentliche Konsultationen durchgeführt noch die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert, da dies gemessen an Umfang und Auswirkungen der anzunehmenden Änderungen und angesichts der Dringlichkeit und des begrenzten Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen äußerst unverhältnismäßig gewesen wäre. Die ESMA hat angesichts der Dringlichkeit keine Empfehlung von der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt. Die Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte wird gemäß dieser Bestimmung entsprechend in Kenntnis gesetzt

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 153/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 39 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte als Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] werden für die Zwecke von Artikel 46 Absatz 1 der

³ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verordnung (EU) Nr. 648/2012 öffentliche Garantien, die die in Anhang I genannten Bedingungen erfüllen, als hochliquide Sicherheiten betrachtet.“

2. In Artikel 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anhang I Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe h gilt vom [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte als Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] jedoch nicht für Geschäfte mit Derivaten im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.“

3. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21.10.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN